

- 3.4. für andere Zwecke in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organisation.
4. Bis zur Bildung des Statutenfonds erfolgt die Tätigkeit der Organisation in Übereinstimmung mit dem für jedes Kalenderjahr aufgestellten speziellen Budget. Die im Budget für den Unterhalt des Personals der Direktion, die Durchführung von Tagungen des Rates und andere Maßnahmen mit Verwaltungscharakter vorgesehenen Ausgaben werden von den Mitgliedern der Organisation in der Höhe gedeckt, die von den Abkommenspartnern auf Vorschlag des Rates festgelegt und in einem Zusatzprotokoll formuliert wird.
5. Beim Eintritt neuer Mitglieder in die Organisation oder im Falle des Austritts eines Mitglieds aus der Organisation verändern sich entsprechend die Beiträge.
6. Die Valuta, in der die Beiträge zum Statutenfonds und Budget der Organisation zu leisten sind, werden von den Abkommenspartnern auf Vorschlag des Rates festgelegt.
7. Für eine Summe, die nicht zum festgelegten Termin bezahlt wurde, werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % der jährlichen Beiträge berechnet.
8. Wenn Mitglieder der Organisation ihren finanziellen Verpflichtungen im Laufe eines Jahres nicht nachkommen, entscheidet der Rat über die teilweise oder vollständige Aussetzung der sich aus der Mitgliedschaft in der Organisation ergebenden Rechte.
9. Der aus dem Betrieb des Fernmeldesystems erzielte Gewinn wird zwischen den Mitgliedern der Organisation proportional zu ihrer Beitragssumme aufgeteilt. Auf Beschluß der Mitglieder der Organisation kann der Gewinn für die Erhöhung des Statutenfonds oder die Bildung beliebiger spezieller Fonds verwendet werden.
10. Die Kosten für den Unterhalt der Teilnehmer an Tagungen und Sitzungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Organisation, darunter Sitzungen des Rates, tragen die Abkommenspartner, die ihre Vertreter zu diesen Tagungen und Sitzungen entsenden.

#### Artikel 16

1. Die Organisation betreibt den kosmischen Komplex und stellt die Fernmeldekanäle ihren Mitgliedern und anderen Nutzern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zur Verfügung.
2. Die Fernmeldekanäle, über die die Organisation verfügt, werden zwischen den Mitgliedern der Organisation, ausgehend von ihrem Bedarf an Kanälen, aufgeteilt. Die Fernmeldekanäle, die den Gesamtbedarf aller Mitglieder der Organisation überschreiten, können an andere Nutzer vermietet werden.
3. Die Fernmeldekanäle werden gegen Bezahlung nach Tarifen, die vom Rat festgelegt werden, zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Tarife muß auf dem Stand der in Goldfranken berechneten Welt-durchschnittstarife sein. Der Zahlungsmodus für die Fernmeldeleistungen wird vom Rat festgelegt.

#### Artikel 17

1. Jeder Abkommenspartner kann das vorliegende Abkommen kündigen, indem er eine schriftliche Mitteilung hierzu der Depositärregierung übersendet.

Die Kündigung des Abkommens durch diesen Abkommenspartner tritt bei Beendigung des Finanzjahres in Kraft, in dem die Einjahresfrist vom Tag der Benachrichtigung der Depositärregierung über diese Kündigung abläuft. Dieser Abkommenspartner hat zu den vom Rat festgelegten Terminen die Beitragssumme zu zahlen, die ihm für das Finanzjahr berechnet wurde, in dem die Kündigung in Kraft tritt, sowie alle anderen von ihm übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für den Abkommenspartner, der das Abkommen kündigt, wird vom Rat in Übereinstimmung mit der Summe der Beiträge dieses Abkommenspartners am Statutenfonds der Organisation unter Berücksichtigung des physischen und moralischen Verschleißes der Grundmittel festgelegt.

Der finanzielle Ausgleich wird gezahlt, nachdem der Rat den Bericht über das Budget für das Finanzjahr bestätigt hat, in dem die Kündigung in Kraft tritt.

#### Artikel 18

1. Das vorliegende Abkommen kann mit Zustimmung aller Abkommenspartner außer Kraft gesetzt werden.

Die Außerkraftsetzung des Abkommens bedeutet die Auflösung der Organisation.

Das Verfahren für die Auflösung der Organisation wird vom Rat festgelegt.

2. Bei Auflösung der Organisation werden ihre Grundmittel veräußert, und den Mitgliedern der Organisation wird der finanzielle Ausgleich in Übereinstimmung mit ihrer anteiligen Beteiligung an den Kapitalinvestitionen zur Schaffung des Nachrichtensystems unter Berücksichtigung des physischen und moralischen Verschleißes der Grundmittel gezahlt. Die baren Umlaufmittel, ausgenommen die Mittel für die Tilgung der Verpflichtungen der Organisation, werden zwischen den Mitgliedern der Organisation proportional den tatsächlich bis zum Tage der Auflösung der Organisation eingebrachten finanziellen Beiträgen verteilt.

#### Artikel 19

Die Sprachen der Organisation sind Englisch, Spanisch, Russisch und Französisch.

Der Rat entscheidet in Abhängigkeit von den tatsächlichen Bedürfnissen der Organisation, welche Sprachen angewendet werden.

#### Artikel 20

Das vorliegende Abkommen liegt bis 31. Dezember 1972 in Moskau zur Unterzeichnung aus.

Das Abkommen unterliegt der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden der Regierung der UdSSR, die als Depositär des vorliegenden Abkommens bestimmt wird, zur Aufbewahrung übergeben.